

**Satzung über den Kostenersatz für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mössingen
Vom 19.09.2016
i.d.F. vom 21.11.2022**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg, in Verbindung mit § 34 des Feuerweggesetzes für Baden-Württemberg (FwG) und der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFW), hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 19.09.2016 / 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatz

- (1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mössingen sind unentgeltlich, soweit nach § 2 Abs. 1 des Feuerweggesetzes Baden-Württemberg (FwG) nichts anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt,
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten für Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen.
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand.
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat.
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag.
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notrufmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.
- In den Fällen der Nummer 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 Polizeigesetzes entsprechend.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG soll Kostenersatz gem. § 34 Abs. 2 FwG verlangt werden. Kostenersatz wird verlangt, wenn
1. die Feuerwehr mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen als in § 2 Abs. 1 Nr. 2 FwG aufgeführt, für Menschen, Tiere und Schiffe beauftragt wurde.
 2. die Feuerwehr mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –erziehung sowie der Brandsicherheitswache beauftragt wird.
- (3) Kostenersatz wird verlangt, wenn nach § 26 FwG einer anderen Gemeinde Überlandhilfe geleistet wurde.

- (4) Kostenersatzpflichtig ist
- a. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 Polizeigesetz gelten entsprechend,
 - b. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (5) Zum Kostenersatz sind weiter verpflichtet
1. bei der Leistung der Brandsicherheitswache der Veranstalter.
 2. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr der Stadt Mössingen alarmiert.
- (6) Hat der Kostenersatzschuldner das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist für ihn ein Betreuer bestellt, so kann der Kostenersatz auch gegenüber demjenigen, dem die Sorge für diese Person obliegt, oder gegenüber dem Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereichs geltend gemacht werden. Ist der Kostenersatzschuldner von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, gilt Satz 1 für den anderen entsprechend.
Auf Antrag eines Minderjährigen kann die Begleichung dessen Kostenersatzpflicht - mit Zustimmung seines Sorgeberechtigten - auch durch freiwillige Arbeitsleistung zugelassen werden. (§ 828 BGB)
- (7) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Kostenersatzbefreiung

Folgende Leistungen der Feuerwehr im Stadtgebiet sind kostenfrei:

Der Einsatz

1. bei Schadenfeuern (Bränden),
2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder dergleichen verursacht sind,
3. bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

§ 1 Abs. 2, 4 und 5 bleiben hiervon unberührt. Des Weiteren sind Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, kostenpflichtig.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge entsprechend § 6 der Satzung berechnet. Die Kosten der Geräte im Fahrzeug einschließlich der Betriebskosten, sind in den Fahrzeugkosten enthalten.
- (2) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrhaus einschließlich der Vor- und Nachbereitungsarbeiten (Aufrüsten, Reinigung usw.) berechnet. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Die Kosten für die Einsätze setzen sich wie folgt zusammen:
 - Personalkosten der eingesetzten und angetretenen Feuerwehrangehörigen
 - Personalkosten für Brandsicherheitswache, Brandverhütung, Brandschutzaufklärung und -erziehung
 - Fahrzeugkosten nach Stundenpauschalen
 - Materialkosten nach den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Vorhaltekostenzuschlags von 10 %
 - Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter in tatsächlicher Höhe
 - Entsorgungskosten in tatsächlicher Höhe
 - Sonstige Kosten (Verwaltungsgebühr, Schadenersatz für Schäden an Fahrzeugen, Geräten, Schutzausrüstung usw.)

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht nach Beendigung des Einsatzes bzw. der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrhaus. In den Fällen des § 34 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 Feuerwehrgesetz entsteht die Kostenersatzpflicht bereits mit dem Antreten der Feuerwehrangehörigen (z.B. Fehlalarm).
- (2) Der Kostenersatz wird gem. § 34 Abs. 9 FwG durch einen Kostenbescheid (Verwaltungsakt nach §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz) erhoben.
- (3) Der Kostenersatz ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 13 ff. Landesverwaltungsvollstreckungs-gesetz. Bezüglich Fälligkeit, Säumniszuschläge, Stundung, Erlass und Zahlungsverjährung sind die Bestimmungen der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden (§ 34 Abs. 9 Satz 2 FwG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 5 KAG).

§ 5 Verwaltungsgebühr

Für die Erstellung eines Kostenbescheides wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR erhoben.

§ 6 Kostenverzeichnis

Personalkosten:

Aufwandsentschädigung für Einsätze je ehrenamtliche Einsatzkraft	34,63 EUR/Std.
je hauptamtliche Einsatzkraft	56,20 EUR/Std.
Pauschale für Brandsicherheitswache, Brandverhütung, Brandschutzaufklärung und -erziehung je Einsatzkraft	
	20,00 EUR/Std.

Die Kosten der eingesetzten Fahrzeuge richten sich nach der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) vom 18.03.2016 in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe unten).

Fahrzeugkosten laut Berechnung nach § 34 Abs. 7 Feuerwehrgesetz (FwG):

Abrollcontainer Technische Rettung:	51,64 EUR/Std.
Abrollcontainer Schlauch/Unwetter:	46,69 EUR/Std.
Abrollcontainer Transport:	18,10 EUR/Std.

§ 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.2016 außer Kraft.

Fahrzeugkosten laut Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFw)
Innenministerium Baden-Württemberg vom 18.03.2016:

Kommandowagen	16,00 EUR/Std.
Werkstattwagen	16,00 EUR/Std.
Mannschaftstransportwagen	20,00 EUR/Std.
Einsatzleitwagen 1	34,00 EUR/Std.
Wechseladerfahrzeug	70,00 EUR/Std.
Vorausrüstwagen	51,00 EUR/Std.
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	120,00 EUR/Std.
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	184,00 EUR/Std.
Drehleiter DLK 23/12	264,00 EUR/Std.
Kleineinsatzfahrzeug	20,00 EUR/Std.
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	120,00 EUR/Std.

Satzung	vom 19.09.2016	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO: 23.09.2016	in Kraft getreten am: 01.10.2016
1. Änderung	21.11.2022	25.11.2022/24.03.2023	01.01.2023